

RAUCHFANGKEHRER OÖ / LOHN-/GEHALTSORDNUNG - 01.01.2011
(ARB)
III. LOHNORDNUNG FÜR OBERÖSTERREICH

1.	Qualifizierte Gesellen (*)	€ 1.669,30
(*) (a)	Gesellen mit Meisterprüfung	
(b)	Gesellen, die berechtigt sind, alle im Rauchfangkehrergewerbe anfallenden Überprüfungsarbeiten selbständig auszuführen (Rauchfänge ausbrennen und überprüfen, Abgasprüfungen, Feuerstättenüberprüfungen und Spezialreinigungen).	
2.	Gesellen (Arbeitnehmer mit erfolgreicher Lehrabschlussprüfung)	
(a)	Gliederung nach Gesellenjahren:	
	im 1. u. 2. Gesellenjahr	€ 1.490,50
	im 3. u. 4. Gesellenjahr	€ 1.544,40
	ab dem 5. Gesellenjahr	€ 1.591,80
3.	Gehilfen (ausgelernte Arbeitnehmer ohne Lehrabschlussprüfung)	
(a)	Gliederung nach Gehilfenjahren:	
	im 1. u. 2. Gehilfenjahr	€ 1.423,20
	im 3. u. 4. Gehilfenjahr	€ 1.473,60
	ab dem 5. Gehilfenjahr	€ 1.517,30
4.	Helfer (Hilfsarbeiter)	€ 1.358,90
5.	Lehrlinge	
	<i>ohne Kost und Quartier</i>	monatlich
	im 1. Lehrjahr	€ 284,60
	im 2. Lehrjahr	€ 418,60
	im 3. Lehrjahr	€ 560,50
Erhalten Lehrlinge beim Meister Kost und Quartier, so erhalten sie folgendes Taschengeld:		
	im 1. Lehrjahr	€ 172,60

	im 2. Lehrjahr	€ 192,40
	im 3. Lehrjahr	€ 251,00

Die Landesinnung trägt dafür Sorge, dass jeder Lehrling zu Beginn seines Lehrverhältnisses vom Meister ein Rußgewand frei zur Benützung zur Verfügung gestellt erhält.

6.	Zulagen, Zuschläge und Pauschalen	monatlich
	Schmutzzulage für alle Arbeitnehmer (ausgenommen Lehrlinge)	€ 175,00
	Schmutzzulage für Lehrlinge	€ 120,00

Geschäftsführer erhalten außer dem im Kollektivvertrag festgesetzten Satz am Tag der Jahresabrechnung für ihre Leistungen einen Zuschlag bis zu 10 % auf den jeweiligen Gesellen-Netto-Lohn für das zurückgelegte Dienstjahr.

- Erschwerniszulage:
Für Arbeiten bei Dampfkesseln, Dampfrauchfängen und Kanälen ist ein Zuschlag von 50 % zu gewähren. Für Arbeiten, welche an Sonn- und Feiertagen für die oben angeführten Arbeiten geleistet werden, gebührt ein Zuschlag von 100 % (Berechnungsbasis = Ist-Stundenlohn ohne jegliche Zuschläge).
- Außerhauszulage:
Alle Arbeitnehmer, ausgenommen Lehrlinge, erhalten für tatsächlich geleistete Arbeiten außerhalb der Betriebsstätte eine Außerhauszulage als Aufwandsentschädigung von € 7,50 je Arbeitstag. Lehrlinge erhalten für tatsächlich geleistete Arbeiten, ausgenommen Berufsschulbesuch, außerhalb der Betriebsstätte als Aufwandsentschädigung eine Außerhauszulage von € 5,00.
- Nachtzulage:
Für die Nachtarbeiten gebührt ein Zuschlag von 100 % (Berechnungsbasis = Ist-Stundenlohn ohne jegliche Zuschläge).
- Sonn- und Feiertagszuschlag:
 - (a) Sonntagsarbeit: Sonntagsarbeiten werden mit einem Zuschlag von 100 % auf den Ist-Stundenlohn entlohnt (Berechnungsbasis = Ist-Stundenlohn ohne jegliche Zuschläge).
 - (b) Feiertagsarbeit: Für Arbeiten, die an Feiertagen durchgeführt werden müssen, gelten die Bestimmungen des § 8 des Bundeskollektivvertrages (Berechnungsbasis = Ist-Stundenlohn ohne jegliche Zuschläge).
 - (c) Fällt der Feiertag auf einen Samstag, an dem aufgrund der wöchentlichen Arbeitszeiteinteilung regelmäßig nicht gearbeitet wird, so ist die geleistete Arbeitszeit mit einem Zuschlag von 100 % auf den Ist-Stundenlohn, ohne jegliche Zuschläge, zu entlohnen.